

# **Podiumsdiskussion: Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und einheitlicher Ansprechpartner – Staat versus Selbstverwaltung**

**Statement Dr. Jürgen Möllering, DIHK**

Der DIHK unterstützt uneingeschränkt das Ziel der Dienstleistungsrichtlinie. Die Schranken für grenzüberschreitende Dienstleistungen im Binnenmarkt müssen fallen. Es muss den Dienstleistungsunternehmen zudem leichter gemacht werden, sich in anderen Mitgliedstaaten niederzulassen. Die Dienstleistungsrichtlinie trägt dazu bei, diese Forderungen zu erfüllen.

Dienstleistungen machen in vielen Mitgliedstaaten der EU bis zu 70 % des BIP aus. Sie sind heute der Motor der wirtschaftlichen Entwicklung. Demgegenüber ist die Teilnahme von Dienstleistern am grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr trotz der in den europäischen Verträgen seit langem garantierten Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit noch auffallend gering. Es gibt immer noch zu viele nationale Regelungen und zu viel Bürokratie, um ein Tätigwerden im Nachbarland gerade für kleine und mittlere Unternehmen attraktiv zu machen. Denn diese verfügen in der Regel weder über die erforderliche Manpower noch das Knowhow, um die bürokratischen Hürden zu nehmen.

Der von der Kommission gewählte Ansatz des Herkunftslandsprinzips für die grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist radikal, aber richtig. Es ist der einzige Erfolg versprechende Weg, um der Dienstleistungsfreiheit in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen. Der Weg der Vollharmonisierung würde erfahrungsgemäß zu noch mehr Bürokratie führen und – wegen der weiter bestehenden nationalen Auslegungsdifferenzen – die Hürden nicht beseitigen. Die Erfahrungen aus einzelnen Dienstleistungsbereichen, in denen schon heute auf das Herkunftslandsprinzip zurück gegriffen wird – etwa Fernsehen, e-Commerce und weitgehend auch Rechtsberatung – sind durchweg positiv.

Der Ansatz, statt einer universellen Geltung des Herkunftslandsprinzips dessen Anwendung auf weitere ausgewählte Dienstleistungsbranchen vorzusehen, wird vom DIHK abgelehnt. Dann hätten wir zwar für die begünstigten Branchen keine Schranken mehr, aber es würde sich immer wieder die Frage stellen, wer denn dazugehört und wer nicht.

Der DIHK sieht natürlich auch die Problematik unterschiedlicher Lohnniveaus in den Mitgliedstaaten. Doch das ist keine Folge der Dienstleistungsrichtlinie, sondern geht bereits darauf zurück, dass wir uns in der EU für einen Binnenmarkt und dementsprechend eine Politik der offenen Grenzen entschieden haben - wovon gerade auch die deutsche Wirtschaft in besonderem Maße profitiert. Die Dienstleistungsrichtlinie materialisiert lediglich den Anspruch, den die Unternehmen auf Grund der Dienstleistungsfreiheit nach dem EU-Vertrag sowieso schon haben und – wie die Vergangenheit zeigt – auch erfolgreich beim EuGH einklagen können.

Der DIHK hat gewisse Vorbehalte, soweit es um die Regelungen zur laufenden Überwachung der Dienstleister geht. Hier mag man sich in der Tat fragen, welches Interesse der Herkunftsstaat daran haben soll, diese Überwachung für Tätigkeiten seiner Dienstleister im Ausland durchzuführen. Wahrscheinlich muss insoweit noch nachgebessert werden.

In Bezug auf die Niederlassung von Dienstleistern in anderen Mitgliedstaaten halten wir den Ansatz der Kommission ebenfalls für richtig. Eine Anwendung des Herkunftslandsprinzips wie bei der grenzüberschreitenden Dienstleistung wäre sicher zu weitgehend und ist auch nicht nötig. Das ansässige Dienstleistungsunternehmen muss die vor Ort geltenden Anforderungen erfüllen. Man muss es ihm aber leicht machen, dem zu entsprechen. Der „one-stop shop“-Gedanke – ein Ansprechpartner für alle Formalitäten – ist dabei ein enormer Schritt nach vorn. Die Errichtung einer gewerblichen Niederlassung hat nicht selten eine Vielzahl von Genehmigungen, Anzeigen oder sonstige Behördengänge zur Voraussetzung. In Deutschland können es über vierzig werden. Das kann kein ausländisches Unternehmen überblicken. Einem deutschen Unternehmen wird es in anderen EU-Mitgliedstaaten ähnlich gehen. Und wenn dann alles in einer fremden Sprache abgewickelt werden muss, wird es noch schwieriger.

Der „one-stop-shop“ ist daher „goldrichtig“. Bei der Frage, wer dafür am geeignetsten ist, kann man natürlich unterschiedlicher Auffassung sein. Grundfalsch wäre es, dafür eine neue Behörde zu schaffen. In Betracht kommen einmal diejenigen Institutionen, die sowieso für die Mehrzahl der Genehmigungen zuständig sind. Das wären die Städte, Gemeinden oder Landkreise. In Betracht kommen aber auch die Institutionen, die über die größte Nähe zur Wirtschaft verfügen, die IHKs und die Handwerkskammern. Der DIHK plädiert eindeutig für die letzteren Institutionen. Sie verfügen über etablierte Beratungskapazitäten und Erfahrung bei der Existenzgründung, die bereits einen großen Teil der Aufgaben der „one-stop-shops“ abdecken. Sie sind nicht nur in Deutschland als erste Ansprechpartner für die Wirtschaft bekannt. Deutsche IHKs verfügen über ein gut ausgebautes Informationsnetz auf elektronischer Basis und sie haben sogar vor Ort in den anderen Mitgliedstaaten über ihr AHK-Netz Anlaufstellen, welche die Sprache der niederlassungswilligen Unternehmen sprechen und deren Rechtskreis kennen. Wenn man sich dann noch vergegenwärtigt, dass zwar viele, aber keineswegs alle Genehmigungen zwingend in die Zuständigkeit der kommunalen Behörden fallen, dann wäre der zuerst genannte Vorteil der gebündelten Kompetenzen auch nur relativ. Die Kammern könnten darüber hinaus auch eine Kontrollfunktion wahrnehmen, dass alle erforderlichen Genehmigungen tatsächlich beantragt und von den verschiedensten Institutionen in angemessener Zeit bearbeitet werden.

26/05/05